Öffentliche Bekanntmachung

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des Wasserhaushaltgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetztes vom 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, eine Bewilligung im förmlichen Verfahren erteilt:

Der Wasserverband Bersenbrück hat die Bewilligung nach §§ 8 bis 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt, Grundwasser in einer Gesamtmenge von 2.500.000 m³/Jahr zu entnehmen. Das geförderte Grundwasser dient der öffentlichen Wasserversorgung.

Die wasserrechtliche Bewilligung wurde mit Bescheid vom 18.09.2024 erteilt und beinhaltet das Recht, Grundwasser aus den Brunnen 1 bis 6 des Wasserwerkes Ohrte in den angegebenen Mengen zutage zu fördern, mittels Rohrleitungen abzuleiten und zur Trinkwasserversorgung zu ge- und verbrauchen.

Gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18 März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 i Nr. 236), ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemäß § 74 Abs. 5 S. 2 VwVfG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil der wasserrechtlichen Bewilligung:

Dem Wasserverband Bersenbrück wird gemäß §§ 8 bis 10 WHG das Recht erteilt, Grundwasser aus den nachstehend genannten sechs Brunnen des Wasserwerkes Ohrte in den angegebenen Mengen zutage zu fördern, mittels Rohrleitungen abzuleiten und als Trink- und Brauchwasser zur Versorgung ihrer Verbandsmitglieder zu verwenden:

Brunnen 1:	Gemarkung Ohrte,	. Flur 19	. Flurstück 10

in einer Menge von bis zu

160 m³/h, 3.600 m³/d und 800.000 m³/a

Brunnen 2: Gemarkung Ohrte, Flur 19, Flurstück 22

in einer Menge von bis zu

160 m³/h, 3.600 m³/d und 800.000 m³/a

Brunnen 3: Gemarkung Ohrte, Flur 20, Flurstück 16

in einer Menge von bis zu

160 m³/h, 3.600 m³/d und 800.000 m³/a

Brunnen 4: Gemarkung Ohrte, Flur 20, Flurstück 24

in einer Menge von bis zu

160 m³/h, 3.600 m³/d und 800.000 m³/a

Brunnen 5: Gemarkung Ohrte, Flur 20, Flurstück 26/1

in einer Menge von bis zu

160 m³/h, 3.600 m³/d und 800.000 m³/a

Brunnen 6:

Gemarkung Ohrtermersch, Flur 18, Flurstück 48 in einer Menge von bis zu

160 m³/h, 3.600 m³/d und 800.000 m³/a

Die Gesamtfördermenge aus den zuvor genannten sechs Brunnen darf jedoch eine Menge von 2.500.000 m³/a nicht überschreiten.

Die Bewilligung wird für die Dauer von 30 Jahren nach Zustellung dieses Bescheides erteilt.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen den Bewilligungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden (§ 70 VwVfG).

Die Bewilligung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Ebenso ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG enthalten.

Jeweils eine Ausfertigung des vollständigen Bewilligungsbescheides und der Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 23.10.2024 bis einschließlich 05.11.2024 in der folgenden Behörde während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Samtgemeinde Fürstenau, Schloßplatz 1, 49584 Fürstenau

Entsprechende Termine zu einer Einsichtnahme sind mit der Kommune vorher abzustimmen. Die Antragsunterlagen sowie eine Ausfertigung des vollständigen Bewilligungsbescheides sind während dieses Zeitraumes ebenfalls auf der Homepage folgender Kommunen:

- Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück www.landkreis-osnabrueck.de
- Samtgemeinde Fürstenau, Schloßplatz 1, 49584 Fürstenau www.fuerstenau.de

sowie auf der Internetseite des niedersächsischen UVP-Portals

https://uvp.niedersachsen.de/portal/

im Internet abrufbar.

Osnabrück, 23.09.2024 AZ: 7.67.30.20.12.01.03



Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
- Fachdienst Umwelt Im Auftrag

L. Hillebrand